



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 1998

Nummer 53

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung (Schuldenmanagementfonds - SchMF)	1058
Änderung im Standesamtsbezirk Wusterhausen/Dosse im Amt Wusterhausen (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)	1068
Änderung im Standesamtsbezirk Lebus (Landkreis Märkisch-Oderland)	1068
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie)	1068
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen an „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen	1070
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)	1073
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 52/1998	

**Richtlinie des Ministeriums des Innern über die
Unterstützung von Aufgabenträgern der
Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen
Stabilisierung (Schuldenmanagementfonds - SchMF)**

Vom 18. Dezember 1998

I. Zweck der Unterstützung, Rechtsgrundlage

1. Das Land Brandenburg unterstützt Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (Aufgabenträger), die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, durch umfassende Beratungsleistungen und durch finanzielle Zuwendungen.

Ziel der Sanierungsbemühungen ist es zum einen, mit kurzfristigen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen mittelfristig Strukturen geschaffen werden, die die Aufgabenträger besser in die Lage versetzen, ohne fremde Unterstützung und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

2. Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag der Aufgabenträger sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen oder Beratungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Kosten der Programmabwicklung werden aus dem Schuldenmanagementfonds bestritten.

II. Leistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung notleidender Aufgabenträger

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung des Landes zur wirtschaftlichen Stabilisierung ist die Untersuchung und die Beratung der jeweiligen Aufgabenträger durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam. Auf der Grundlage der von den Beratungsteams erstellten Statusberichte über die Aufgabenträger werden Sanierungskonzepte erstellt oder aktualisiert, um daraus konkrete Zeit- und Maßnahmepläne abzuleiten.

Die Zuschüsse des Landes dienen dazu, den Aufgabenträgern die notwendige Handlungsfähigkeit zur Umsetzung der Zeit- und Maßnahmepläne zu verschaffen.

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

- 1.1 Leistungsempfänger sind Aufgabenträger - vorrangig jedoch Zweckverbände -, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden. Eine schwierige

wirtschaftliche Situation im Sinne dieser Richtlinie liegt dann vor, wenn zumindest einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

- 1.1.1 Die Valuta der Investitionskredite übersteigt den Buchwert des Anlagevermögens,
1.1.2 die spezifische Verschuldung überschreitet den Wert von 1.700 DM je zentral angeschlossenem Einwohnerwert,
1.1.3 das Jahresergebnis des vorletzten Jahres vor Antragstellung ist negativ,
1.1.4 das spezifische Anlagevermögen überschreitet den Wert von 6.000 DM je zentral angeschlossenem Einwohnerwert,
1.1.5 die Betriebskosten liegen über dem durch das Ministerium des Innern ermittelten betriebstypischen Landesniveau des Vorjahres oder
1.1.6 die Belastungen je zentral angeschlossenem Einwohnerwert liegen über 461 DM jährlich.
- 1.2 Das Ministerium des Innern erstellt anhand dieser Kriterien und auf der Basis der mit Erlass vom 8. Juli 1998 erhobenen Daten eine Prioritätenliste. Sofern nur ein Tatbestand unter Nummer II.1.1 erfüllt ist, bedarf es zur Aufnahme in die Prioritätenliste einer erheblichen Überschreitung der angesetzten Schwellenwerte. Die Reihenfolge, in der die Beratungsteams die Aufgabenträger untersuchen und die Statusberichte erstellen, richtet sich außerdem nach der Dringlichkeit der Sanierung, den Erfolgsaussichten sowie regionalen Aspekten.

2. Aufgaben der Beratungsteams

- 2.1 Die Beratungsteams haben
- 2.1.1 für jeden Antragsteller, der finanzielle Zuwendungen aus dem Schuldenmanagementfonds nach Nummer 3 in Anspruch nehmen will, auf dessen Antrag mit Hilfe eines einheitlichen Prüfrasters einen Statusbericht zu erstellen. Grundlage für den Statusbericht ist eine Analysetätigkeit der Beratungsteams von in der Regel fünf Arbeitstagen vor Ort. Dieser Statusbericht soll verdeutlichen, wo die wirtschaftlichen, organisatorischen, rechtlichen und technischen Schwachstellen des Aufgabenträgers liegen und auf welche Probleme sich eine Sanierung konzentrieren sollte. Der Statusbericht wird in enger Absprache mit dem Aufgabenträger erarbeitet und berücksichtigt - soweit erforderlich - die Ergebnisse der Gespräche mit Kunden, kreditgebenden Banken, der Aufsichtsbehörde und dem Betriebsführer beziehungsweise dem Betreiber des Aufgabenträgers;
- 2.1.2 bei der aufgrund der Aussagen des Statusberichtes notwendigen Erstellung oder Überarbeitung des Sanierungskonzeptes darauf hinzuwirken, dass ein von allen Beteiligten - Aufgabenträger, Banken, Aufsicht und Bewilligungsbehörde - gemeinsam getragener Zeit- und Maßnahmeplan erstellt und den jeweiligen Entscheidungsgremien vorgelegt werden kann.

Der Zeit- und Maßnahmeplan muss entsprechend den Sanierungsschwerpunkten im Statusbericht die geplanten Einzelmaßnahmen, die benötigten Mittel, die geplante Finanzierung, Vorschläge zu den finanziellen Sanierungsbeiträgen aller Beteiligten und die jeweilige zeitliche Planung möglichst monatsgenau enthalten;

2.1.3 für die Bewilligungsbehörde aus den Zeit- und Maßnahmeplänen abgeleitete entscheidungsreife Vorlagen zur Bewilligung von Mitteln aus dem Schuldenmanagementfonds zu erstellen;

2.1.4 auf Grundlage der beschlossenen Zeit- und Maßnahmepläne - soweit notwendig - die Verhandlungen mit den Banken zu führen und

2.1.5 die rechtzeitige und vollständige Durchführung der Zeit- und Maßnahmepläne beratend zu begleiten und fortlaufend zu kontrollieren.

2.2 Scheitert die Erstellung eines vollständigen Statusberichts an noch nicht oder unvollständig vorliegenden Daten, muss sich der Zeit- und Maßnahmeplan zunächst darauf konzentrieren, Wege aufzuzeigen, diese Daten zu beschaffen.

2.3 Die Beratungsleistungen der Beratungsteams können auch alle übrigen Aufgabenträger, die sich nicht in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation entsprechend der Nummer 1 befinden, nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gegen Erstattung der Kosten in Anspruch nehmen.

2.4 Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beratungsteams wird vom Ministerium des Innern gesondert geregelt.

3. Zuwendungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung der Aufgabenträger

3.1 Für die notwendige Datenbeschaffung im Rahmen der Statusberichte, der Erstellung oder Überarbeitung von Sanierungskonzepten sowie der Erstellung der Zeit- und Maßnahmepläne können Zuwendungen gewährt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

3.1.1 die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu Investitionsmaßnahmen, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung dienen sollen,

3.1.2 die Erstellung von Jahresabschlüssen,

3.1.3 den Aufbau einer kaufmännischen Buchhaltung oder einer Kostenrechnung,

3.1.4 die Überprüfung von Gebühren- und Beitragskalkulationen,

3.1.5 die Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk,

3.1.6 die Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Fusionen, Beitritten und Kooperationen und

3.1.7 die Erstellung von Gutachten oder Finanzierung anderer Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten.

3.2 Darüber hinaus können Zuwendungen für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen im Regelfall als Annuitätsdiensthilfen gewährt werden, insbesondere zur Minderung der Kapitaldienstbelastungen aus:

3.2.1 nicht auslastbaren Überkapazitäten,

3.2.2 überteuerten Anlageinvestitionen und

3.2.3 Investitionskrediten, deren Restvaluta den Wert des Anlagevermögens übersteigt.

3.2.4 Außerdem kann eine Zuwendung mit mehrheitlicher Zustimmung der Regierungskommission gewährt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Probleme nicht durch die vorstehenden Zuwendungsformen abmildern lassen und eine Konsolidierung durch eine Zuwendung gesichert erscheint.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Über die in der Nummer 1 der VVG zu § 44 LHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen hinaus hat der Antragsteller bei Zuwendungen nach Nummer 3.2 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

3.3.1 Er hat die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Entgelte oder Entgelte in Höhe von mindestens 461 Deutsche Mark pro angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwert und Jahr gemäß Anlage bis zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung zu erheben. Hat der Antragsteller das Mindestentgelt nach Satz 1 nicht erhoben, kann die Zuweisung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller seine Absicht, zukünftig das Mindestentgelt zu erheben, durch Vorlage einer beschlossenen Änderungsentgeltsatzung glaubhaft macht.

3.3.2 Er hat erforderliche Umlagebeschlüsse zum Ausgleich des Fehlbedarfs sowie die entsprechenden Zahlungen der Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, was im Antragsverfahren geprüft wird, nachzuweisen und

3.3.3 einen Beschluss der Vertretung des Aufgabenträgers über die Durchführung des Zeit- und Maßnahmeplanes zur Sanierung vorzulegen.

3.3.4 In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als verlorener Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) gewährt. Sie erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung, in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung.

3.4.2 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage des Votums des jeweiligen Beratungsteams, in den Fällen der Nummer 3.2 bezüglich des zwischen ihm, dem Aufgabenträger und den Banken einvernehmlich vorgelegten Zeit- und Maßnahmeplans. Kommt ein einvernehmlich beschlos-

sener Zeit- und Maßnahmeplan nicht zustande, entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage des Votums des Ministeriums des Innern.

- 3.4.3 Die Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall mehr als 10.000 DM beträgt.

III. Zuwendungen zur Deckung der bei Kooperationen/Zusammenschlüssen/Beitritten entstehenden Kosten

1. Zuwendungsempfänger

Aufgabenträger werden durch finanzielle Zuwendungen gefördert, wenn sie sich entscheiden, zur wirtschaftlicheren Erledigung der Abwasserentsorgung zusammenzuarbeiten. Dies kann durch den Zusammenschluss von Zweckverbänden, durch den Beitritt von einem oder mehreren Aufgabenträgern zu einem Zweckverband oder durch die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen Zweckverband erfolgen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Über die in der Nummer 1 VVG zu § 44 LHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen hinaus hat der Antragsteller folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 2.1 Der Nachweis über die durch den Zusammenschluss erreichten Vorteile ist in der Regel über die der Entscheidung der Aufgabenträger zugrundeliegenden Berechnungen oder Gutachten zu führen. Aufgabenträgern in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation kann die Erstellung dieses Gutachtens unter den in Nummer II dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen ganz oder anteilig ebenso finanziert werden wie Maßnahmen, die das Zusammenwachsen unterstützen.
- 2.2 Zusammenschluss, Kooperation oder Beitritt muss vom Landrat als der unteren Kommunalaufsichtsbehörde und als der unteren Wasserbehörde befürwortet werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung erfolgt als verlorener Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung anhand nachfolgender Kriterien:
- 3.1.1 Im Fall eines Zusammenschlusses von Zweckverbänden oder im Fall eines Beitritts eines Aufgabenträgers zu einem Zweckverband werden einmalig 20 DM für jeden am 31.12. des Vorjahres durch den kleineren Aufgabenträger entsorgten Einwohner, maximal jedoch 60.000 DM, gezahlt.

- 3.1.2 Im Fall einer Übertragung der Betriebsführung auf einen Zweckverband werden einmalig 14 DM für jeden am 31.12. des Vorjahres durch den übertragenden Aufgabenträger entsorgten Einwohner, maximal jedoch 40.000 DM, gezahlt. Sofern nur die kaufmännische oder nur die technische Betriebsführung übertragen wird, halbieren sich die vorgenannten Beträge.

- 3.2 Sofern nach einem Zusammenschluss getrennte Abrechnungskreise für eine Übergangszeit bestehen bleiben müssen, können Zuwendungen für die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen, maximal jedoch insgesamt 60.000 DM.

- 3.3 Leistungen, die nach Nummer II oder V dieser Richtlinie bewilligt worden sind, bleiben im Falle eines Zusammenschlusses oder einer Kooperation oder eines Beitritts - gegebenenfalls unter Anpassung der Zuwendungshöhe - erhalten.

- 3.4 In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

IV. Qualifizierung von Verbandsvorstehern, stellvertretenden Verbandsvorstehern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten der Aufgabenträger

Lehrgangsgebühren für Schulungen und Schulungsunterlagen, die durch oder im Namen des Ministeriums des Innern durchgeführt oder beschafft werden und die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sanierung und Leitung der Aufgabenträger stehen, sind für Verbandsvorsteher und stellvertretende Verbandsvorsteher, Geschäftsführer sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufgabenträger kostenfrei, auch wenn das Ministerium des Innern dabei auf vorhandene Angebote (zum Beispiel der kommunalen Studieninstitute) zurückgreift.

V. Rückzahlbare Zuweisungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

Rückzahlbare Zuwendungen sind als Übergangslösungen konzipiert und in der Regel nur bis zum Wirksamwerden anderer Maßnahmen des Schuldenmanagementfonds zu gewähren.

1. Zuwendungsempfänger

Aufgabenträger, die nicht in der Lage sind, den Kapitaldienst aus Investitionskrediten gegenüber Kreditinstituten zu bedienen, können eine zinslose rückzahlbare Zuweisung mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr erhalten. Die rückzahlbare Zuweisung ist mit der Bedingung zu versehen, sich der Untersuchung durch ein Beratungsteam zu unterziehen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nummer 1 VVG zu § 44 LHO.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als rückzahlbare Zuweisung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die rückzahlbare Zuweisung ist zinslos und innerhalb von zwölf Monaten nach der Auszahlung zurückzuzahlen.

3.2 Die rückzahlbare Zuweisung kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn der Liquiditätsengpaß aufgrund nicht bezahlter Umlageverpflichtungen von Mitgliedsgemeinden entstanden ist, deren finanzielle Leistungsfähigkeit überschritten ist - was im Antragsverfahren geprüft wird -, obwohl sie alle notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, ihren Haushalt zu konsolidieren.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G) vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 254). Die Zuwendung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

VII. Verfahren**1. Antragstellung**

Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit deren Stellungnahme an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu richten.

2. Bewilligungsbescheid

Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist die ILB.

Die Bewilligungen für Leistungen nach Nummer II dieser Richtlinie sollen aus Gründen der Planungssicherheit im Rahmen der verfügbaren Mittel für den Zeitraum der Zeit- und Maßnahmepläne erfolgen. Insgesamt können Maßnahmen über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gefördert werden. Die Förderhöhe wird jährlich daraufhin überprüft, ob die Zahlungsvoraussetzungen noch vorliegen.

3. Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde zahlt auf Anforderung des Antragstellers bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen die Zuwendung aus.

4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abruf des jeweiligen Betrages für die jeweiligen Teilleistungen einen den ANBest-G entsprechenden Verwendungsnachweis vor, soweit nicht im Bewilligungsbescheid besondere Regelungen getroffen werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt.

VIII. Übergangsregelungen

Bis zur ersten Untersuchung des jeweiligen Aufgabenträgers durch ein Beratungsteam kann das Ministerium des Innern insbesondere zur Beschaffung von Grundlagendaten Managementhilfe gewähren.

Managementmaßnahmen und Maßnahmen des Sofortprogramms zur Senkung von außergewöhnlich hohen Betriebskosten, die im Jahr 1998 bewilligt wurden, können ab dem Jahr 1999 aus dem Schuldenmanagementfonds gezahlt werden.

IX. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Finanzhilfen zur Kostentlastung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung (Liquiditätshilfefonds - LHF) vom 1. August 1997 (ABl. S. 692) außer Kraft. Über Anträge, die noch nach dieser Richtlinie im Dezember 1998 bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg eingegangen sind, kann noch bis zum 31. Januar 1999 entschieden werden.

Anlage**Berechnung der zu erhebenden Entgelte gemäß Nummer II.3.3.1 der Richtlinie**

Entgelte sind von den neu¹⁾ angeschlossenen Einwohnern (E) und Einwohnergleichwerten (EGW) zu berechnen, die vom Aufgabenträger zentral entsorgt werden.

1. Erhebung der Entgelte von den Einwohnern (E)

1.1 Beiträge:

Summe der erhobenen Beiträge (*) (ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) angeschlossene E	=	DM	(*) bisher insgesamt
Beitrag pro E	=	DM/E	
Jährliche Belastung aus dem Beitrag = Beitrag pro E x 0,08059	=	DM/E/a	

1.2 Gebühren

Summe der erhobenen Gebühren (*) angeschlossene E	=	DM/a	(*) des Vorjahres
Gebühr pro E	=	DM/E/a	

1.3 Gesamtbelastung

Beitrag pro E	=	DM/E/a
Gebühr pro E	=	DM/E/a
Summe pro E	=	DM/E/a

2. Erhebung der Entgelte von den Gewerbebetrieben für die Einwohnergleichwerte (EGW)

2.1 Beiträge:

Summe der erhobenen Beiträge (*) (ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) angeschlossene EGW	=	DM	(*) bisher insgesamt
Beitrag pro EGW	=	DM/EGW	
Jährliche Belastung aus dem Beitrag = Beitrag pro EGW x 0,08059	=	DM/EGW/a	

2.2 Gebühren

Summe der erhobenen Gebühren (*) angeschlossene EGW	=	DM/a	(*) des Vorjahres
Gebühr pro EGW	=	DM/EGW/a	

2.3 Gesamtbelastung

Beitrag pro EGW	=	DM/EGW/a
Gebühr pro EGW	=	DM/EGW/a
Summe pro EGW	=	DM/EGW/a

1) d. h. nach Gründung eines Zweckverbandes oder bei Gemeinden/Ämtern nach 1990

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung
entsprechend der Richtlinie über die
Unterstützung von Aufgabenträgern
der Abwasserentsorgung bei der
wirtschaftlichen Stabilisierung (SchMF)

Antragsnummer der InvestitionsBank des Landes Brandenburg

InvestitionsBank
des Landes Brandenburg
- Öffentliche Kunden -
Referat 602
Postfach 900261

14438 Potsdam

Eingangsstempel

_____ Datum _____
Ort

I. Antragsteller

Aufgabenträger: Zweckverband/Kommune		
Anschrift - Straße/Haus-Nr./Postfach	PLZ/Ort	Tel./Fax (mit Vorwahl)

Bankverbindung Kontonummer: _____ BLZ: _____
Kreditinstitut: _____
Kontoinhaber: _____

Gewünschter Termin für die Arbeit des Beratungstermins beim Aufgabenträger

II. Antragsbegründung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | ja | nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Schwierige wirtschaftliche Situation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.1. Valuta der Investitionskredite übersteigt den Buchwert des Anlagevermögens | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2. Spezifische Verschuldung übersteigt den Wert von 1.700 DM je zentral angeschlossenem Einwohnerwert | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3. Jahresergebnis des vorletzten Jahres vor Antragstellung ist negativ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4. Spezifisches Anlagevermögen überschreitet den Wert von 6.000 DM je zentral angeschlossenem Einwohnerwert | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.5. Betriebskosten liegen über dem durch das MI ermittelten betriebstypischen Landesniveau des Vorjahres | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.6. Belastungen je zentral angeschlossenem Einwohnerwert liegen über 461 DM jährlich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Weitere Gründe: | | |
| _____ | | |
| _____ | | |
| _____ | | |

III. Formen der beantragten Zuwendung

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Zuwendung für die notwendige Datenbeschaffung im Rahmen des Statusberichtes, der Erstellung oder Überarbeitung des Sanierungskonzepts sowie die Erstellung des Zeit- und Maßnahmenplanes sowie der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen | | |
| 1.1. Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu Investitionsmaßnahmen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2. Erstellung von Jahresabschlüssen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3. Aufbau einer kaufmännischen Buchhaltung oder einer Kostenrechnung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4. Überprüfung der Gebühren- und Beitragskalkulation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.5. Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

	ja	nein
1.6. Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Zusammenschlüssen, Beitritten und Kooperationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7. Erstellung von Gutachten und anderen Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Zuwendung für Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere zur Minderung der Kapitaldienstbelastung		
2.1. aus nichtauslastbaren Überkapazitäten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2. aus überteuerten Anlageinvestitionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3. aus Investitionskrediten, deren Restvaluta den Wert des Anlagevermögens übersteigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Zuwendung zur Konsolidierung des Aufgabenträgers, wenn sich die wirtschaftlichen Probleme nicht durch die Zuwendungsform 1. und 2. abmildern lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Zuschuss zur Deckung der bei Kooperation/Zusammenschluss/Beitritt entstehenden Kosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1. beabsichtigter Zusammenschluss/Beitritt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Name des Aufgabenträgers, mit dem Fusion beabsichtigt ist		
- Anzahl der entsorgten Einwohner des Aufgabenträgers, mit dem die Fusion vorgesehen ist		
- getrennte Abrechnungskreise nach Fusion für Übergangszeit vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- beantragte Zuwendungshöhe im Zusammenhang mit der beabsichtigten Fusion		
..... DM		
4.2. beabsichtigte Kooperation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Name des Aufgabenträgers, mit dem Kooperation vorgesehen ist		
- Anzahl der entsorgten Einwohner des Aufgabenträgers, mit dem Kooperation beabsichtigt ist		
- Übertragung der Betriebsführung vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein
- nur kaufmännische oder nur technische Betriebsführung zur Übertragung vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- beantragte Zuwendungshöhe DM		
5. Erstattung von Lehrgangsgebühren für Schulungen und Schulungsunterlagen; Nachweise anbei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Rückzahlbare Zuweisung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1. Höhe der beantragten rückzahlbaren Zuweisung DM		
6.2. Einverständniserklärung des Aufgabenträgers zu einer Untersuchung durch ein Beratungsteam	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3. Umwandlung des beantragten rückzahlbaren Zuschusses in einen verlorenen Zuschuss (gem. Richtlinie III.3.3.) vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Anlagen (sind dem Antrag beizufügen) beigelegt bitte ankreuzen		
7.1. Nachweis der Erhebung der Entgelte je Einwohner gem. Anlage zu Nr. I.3.3.1. der Richtlinie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2. Nachweis der Erhebung der Entgelte je Einwohnergleichwert gem. Anlage zu Nr. II.3.5.1 der Richtlinie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3. Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zum Antrag des Aufgabenträgers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.4. Umlagebeschlüsse des Aufgabenträgers und seiner Mitgliedskommunen zum Ausgleich des Fehlbedarfs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.5. Nachweis der Umlagezahlungen der Mitgliedskommunen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.6. Befürwortungserklärung des Landrates zum Zusammenschluss/ zur Kooperation/zum Beitritt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.7. Nachweis der Vorteile, die durch den Zusammenschluss erreicht werden sollten (Gutachten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.8. Nachweis des zu leistenden Schuldendienstes im Antragsjahr auf Grundlage der genehmigten Investitionskredite per 31.12. des Vorjahres	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden.

Siegel/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten
Name und Funktion sind in Druckschrift zu
ergänzen

**Änderung im Standesamtsbezirk
Wusterhausen/Dosse im Amt Wusterhausen
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 9. Dezember 1998

Nach Eingliederung der Gemeinde Trieplatz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die Gemeinden Barsikow, Bückwitz, Dessow, Nackel und Wusterhausen/Dosse.

**Änderung im Standesamtsbezirk Lebus
(Landkreis Märkisch-Oderland)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 9. Dezember 1998

Nach Eingliederung der Gemeinde Schönfließ in die Stadt Lebus umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 die Gemeinden Lebus, Mallnow, Podelzig, Reitwein, Treplin, Wulkow bei Booßen und Zeschdorf.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie über die Förderung der
Markterschließung brandenburgischer kleiner und
mittlerer Unternehmen im In- und Ausland
(Markterschließungsrichtlinie)**

Vom 7. Dezember 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 213/4 vom 23.07.1996) zur Förderung der Markterschließung auf in- und ausländischen Märkten.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die umfassende Markterschließungs- und Absatzförderung zugunsten von KMU zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile der brandenburgischen Unternehmen.
- 1.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind subsidiäre Hilfen des Landes. Sie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen insbesondere zu Zuwendungen nach der Beratungsrichtlinie (GA-B) sowie für Produkt- und Verfahrensinnovationen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine angemessene Beteiligung - mindestens 10 % - der antragstellenden KMU an den förderfähigen

Kosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung.

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach einer sachverständigen Beurteilung der Projekte aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Maßnahmen und Projekte nach dieser Richtlinie gelten als Maßnahme im Sinne der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „de minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 ECU innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfaßt alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, daß der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des weiteren umfaßt er alle Kategorien von Beihilfen, gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die „de minimis“-Regelung nicht gilt (ABl. EG Nr. C 68 vom 6. März 1996 Seite 9).

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen als Einzelprojekte oder als Teile eines Gesamtprojektes zur Markterschließung im In- und Ausland gefördert werden:

- 2.1 Marketing, Werbung, Vertrieb
 - Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen und Umsetzung von Markterschließungskonzepten,
 - Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten für in- und ausländische Zielmärkte, einschließlich der Produktinnovation, -anpassung und des -designs sowie branchenbezogener Absatzstrategien,
 - Erarbeitung und Herstellung von fremdsprachigen Präsentations- und Werbematerialien (z. B. Druckschriften, Filme, Internet-Seiten, Multimedia),
 - Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen bei Unternehmensverhandlungen,
 - Information über die Beschaffung von Ausschreibungsunterlagen sowie Erstellung fremdsprachlicher Angebote,
 - Beratung im Bereich Logistik (Zoll- und Zahlungsverkehr),
 - Beratung zur Ausrichtung des Unternehmens auf die Außenwirtschaft,
 - Zertifizierungs- und Normierungsverfahren für ausländische Märkte,

- 2.2 Veranstaltungen im In- und Ausland
- Durchführung von Industriezweiginitiativen, Unternehmensforen, Industriesymposien und Zulieferaktionskreisen,
 - verkaufsfördernde Sonderveranstaltungen, die nicht vorwiegend dem Direktverkauf dienen und nicht im jährlichen Messeprogramm des Bundes oder Landes enthalten sind,
 - Veranstaltungen für ausländische Unternehmen zur Präsentation der heimischen Unternehmen,

- 2.3 Bietergemeinschaften, Firmenpools, Kooperationen
- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für die Kooperation und Vernetzung markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Arbeits- und Anbietergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung,
 - vorbereitende Maßnahmen zur Aufnahme von Kooperationen und Joint-Ventures (nicht förderfähig sind: investive Maßnahmen, Gesellschaftsanteile),
 - Begründung und Unterhaltung von Firmenpools von mindestens drei, maximal 15 Unternehmen zur gemeinsamen Erschließung ausländischer Märkte oder einer Beteiligung daran.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- 3.1 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Kommission, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, d. h. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU oder einer Bilanz von nicht mehr als 27 Mio. ECU. Das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens dürfen sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Grenze überschreiten.
- 3.2 Ein bevollmächtigter Gruppensprecher, der auch für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnen muß, für Gruppen von Unternehmen von mindestens drei und maximal 15 Unternehmen im Sinne von Nummer 3.1, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben.
- 3.3 Nicht auf Gewinn ausgerichtete wirtschaftsnahe Institutionen, die branchen- oder länderspezifische Projekte für eine Gruppe von Unternehmen begleiten und betreuen, die über ihre „Pflicht“-Aufgaben hinausgehen.
- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Unternehmen folgender Branchen:
 - Handelsunternehmen und Handelsvertreter, so-

weit sie nicht mindestens 50 % brandenburgische Produkte vertreiben,

- Unternehmen der Immobilienwirtschaft,
- wirtschaftsnahe freie Berufe, soweit es sich nicht um Planungs- und Ingenieurbüros handelt,
- Tourismusunternehmen.

Ausgeschlossen sind ferner Zuwendungen in den unter den EGKS*-Vertrag fallenden Bereichen, im Schiffsbau, im Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei, für die die „de minimis“-Regelung nicht anwendbar ist.

- Maßnahmen
 - die ein Antragsteller ausschließlich in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt und
 - reine Adressenangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen oder Darstellungen oder deren Zusammenstellung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.1 Ein aussagefähiges Gesamtkonzept, einschließlich einer Darstellung der Einzelmaßnahmen (Arbeitsprogramm) und eines Finanzierungs- und Zeitplanes, vorliegt.
- 4.2 Die Vermarktungshilfen sich auf Produkte beziehen, die Marktchancen erwarten lassen.
- 4.3 Dienstleister, die für die Durchführung der Maßnahme eingesetzt werden sollen (z. B. Unternehmensberater, Designer, Werbeagenturen), über die erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Ihre Qualifikation ist durch eine aussagefähige Referenzliste und ein überprüfbares Qualifikationsprofil nachzuweisen.
- 4.4 Bei Maßnahmen im Inland, die von Unternehmensgruppen (vgl. Nummer 3.2) bzw. die von Institutionen gemäß Nummer 3.3 für Unternehmensgruppen durchgeführt werden, sind auch die potentiellen Abnehmer (Systemlieferanten, Handelsketten) mit einzubeziehen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen (z. B. Absichtserklärung).

* Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Projektförderung.

5.1.1 Die Zuwendungen an die Unternehmen werden als Zuschuß in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1.2 Bei Projekten von nicht auf Gewinn ausgerichteten wirtschaftsnahen Institutionen (vgl. Nummer 3.3) erfolgt eine Fehlbedarfsfinanzierung bis maximal 200.000,- DM unter Berücksichtigung eines Pauschalbeitrages der Unternehmen (gestaffelt nach Projektdauer zwischen 2.000,- DM und 5.000,- DM).

5.2 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendung an die Unternehmen kann unter Berücksichtigung der „de minimis“-Regel (vgl. Nummer 1.5) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 TDM und Jahr betragen. Die Zuwendungen können über die Laufzeit degressiv gestaltet werden.

5.2.2 Unterkunftskosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Reisekosten werden nur nach den folgenden Kategorien als förderfähig anerkannt.

Inland:	bis DM	500,00
Europa:	bis DM	1.000,00
außereuropäisch:	bis DM	2.000,00

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die geförderten Maßnahmen sollen innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdauer soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten. Im Falle von Firmenpools kann die Projektdauer bis zu 48 Monate betragen.

6.2 Für Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind, kann eine Förderung nicht gewährt werden. Es kann jedoch ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Die Genehmigung dieses Antrages stellt jedoch keine Förderzusage dar.

7. Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen (Nummer 3.1), der Gruppensprecher im Namen einer Unternehmensgruppe (Nummer 3.2) bzw. die Einrichtung (Nummer 3.3), die die Maßnahmen durchführen wollen.

7.2 Anträge mit den in Nummer 4.1 geforderten Unterlagen sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu stellen. Für die Anträge soll ein Formular verwandt werden, das bei der ILB erhältlich ist.

7.3 Die Entwicklung und die Fortschritte des Projekts sowie die Verwendung der Mittel sind in Form von Zwischenberichten im Abstand von maximal sechs Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. dem letzten Zwischenbericht vorzulegen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P).

7.4 Nach sechs Monaten sollen weitere Auszahlungen nur erfolgen, wenn das Projekt die erwarteten, in einem Zwischenbericht dargelegten Fortschritte gemacht hat.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung eines Zuwendungsbescheides sowie bei der Rückforderung der gewährten Zuwendung ist Nr. 8 VV (ANBest-P) zu § 44 LHO anzuwenden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft und endet am 31.12.2000.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen an „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen

Vom 4. Dezember 1998

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Unterstützung von „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen gewähren.

Ziel der Förderung ist die Stabilisierung und Chancenverbesserung Arbeitsloser zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen halten für Arbeitslose einerseits Beratungs- und Dienstleistungsangebote bereit, andererseits stellen sie

Kontakte zu Institutionen und Betrieben her und bieten spezifische Vorbereitungen für Arbeitslose an.

Die ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen werden nach regionalen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und auf der Grundlage von Qualitätskriterien gefördert.

- 1.2 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen in bestehenden und im Bedarfsfall in neuen ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen, soweit dies für die regionale arbeitsmarktpolitische Situation erforderlich ist.

Die förderfähigen Tätigkeiten sind:

- 2.1 die Anleitung und Qualifizierung der Anleiter/-innen von ‚Projekten‘, die Beratung und andere Dienstleistungen für Arbeitslose aus der Region anbieten. Im Rahmen der Anleitung und Qualifizierung kann auch Unterstützung bei Organisation und Koordination der Projekte geleistet werden.

Die Projekte, die in Abstimmung mit den gegebenenfalls dafür zuständigen Stellen eingerichtet bzw. betrieben werden, können beispielsweise sein:

- Beratungsprojekte,
- Begegnungsstätten,
- Übungswerkstätten/Werkstätten,
- Projekte mit einem spezifischen Angebot für Jugendliche,
- Dienstleistungsprojekte für den täglichen bzw. mittelfristigen Bedarf (z. B. Textil-/Schneidereistuben, Möbelaufbereitung, Sozial-Kantine etc.),
- Arbeits- und Qualifizierungsprojekte.

- 2.2 die Herstellung und die Pflege von Kontakten zu Institutionen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Vereinen etc. und Betrieben und die Vorbereitung der Arbeitslosen auf die Eingliederung in Arbeit oder Qualifizierung.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg bezuschusst wird.

Das Kumulationsverbot berührt nicht die Förderungen seitens der Kommunen, der Kreise, des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit mit Ausnahme von Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes zum ESF 1994-1999.

- 4.2 Eine ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtung soll im Namen die Bezeichnung ‚Arbeitslosen-Service‘ tragen.

- 4.3 Die ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen müssen sowohl die Aufgaben nach Nummer 2.1 als auch nach Nummer 2.2 erfüllen.

- 4.3.1 Im Rahmen der Tätigkeiten nach Nummer 2.1 werden die Projektanleiter/-innen der Projekte nach Nummer 2.1 oder, wenn keine Projektanleiter/-innen vorhanden sind, die in den Projekten Beschäftigten angeleitet und qualifiziert. Es kann sich auch um Arbeitslose handeln, die unentgeltlich, unter Beachtung der Verfügbarkeitsregelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (§§ 118 ff. SGB III), tätig sind.

Zur Ausübung der Tätigkeiten nach Nummer 2.1 müssen die Projekte in Bezug auf Qualifizierung, Anleitung sowie Organisation, Koordination den ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen zugeordnet sein.

- 4.3.2 Für die vorgesehenen Mitarbeiter/-innen, die die förderfähigen Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 ausüben, muss folgendes nachgewiesen werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. Fachhochschulabschluss und funktionseinschlägige praktische Berufserfahrungen oder ein diesen Voraussetzungen als gleichwertig einzustufender beruflicher Werdegang.

- 4.4 Die ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen müssen mindestens an fünf Werktagen in der Woche mindestens acht Stunden geöffnet sein.

- 4.5 Der Zuwendungsempfänger soll die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Mitarbeiter/-innen nach Nummer 4.3.2 ermöglichen.

- 4.6 Die ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen haben sich bezüglich der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen. Dafür müssen für die Maßnahmen mindestens Quartalsberichte erstellt werden.

- 4.7 In Bezug auf Arbeitsvermittlung sind §§ 291 ff. SGB III zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben:
- Personalausgaben, die zur Erledigung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 erforderlich sind.
 - Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, die zur Durchführung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 erforderlich sind. Die Gegenstände können auch zur Herrichtung der Qualifizierungs-/Beratungsräume dienen. Der einzelne Anschaffungspreis muss weniger als 800,- DM betragen, wobei der Ankauf von Gebrauchtmaterial ausgeschlossen ist. Zuwendungsfähig sind Leasinggebühren und Mietkosten/Mietnebenkosten für Geräte und Ausstattungsgegenstände, die notwendig sind, um die Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 durchzuführen. Zuwendungsfähig sind auch Mietkosten für die Nutzung von Räumen. Die Förderung richtet sich nach der ortsüblichen Miethöhe und betrifft ausschließlich die anteilige Nutzungszeit während des Maßnahmenzeitraums.
 - Fahrtkosten, die im Rahmen der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 für die Mitarbeiter/-innen der ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen anfallen.
 - Indirekte Kosten zur ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgabenanteile, die bei der Erledigung der Tätigkeiten entstehen. Dazu zählen Kosten für die Geschäftsführung, das Verwaltungspersonal, Schreib-, Büro- und Dokumentationsmaterial, Telekom-/Fernspreckgebühren, Werbung, Steuern/Pflichtversicherungen, Mietkosten/Mietnebenkosten für Büroräume.

5.4.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage sind die Teilnehmer/-innen-Stunden der Tätigkeiten gemäß den Nummern 2.1 und 2.2.

Pro ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtung müssen mindestens 5.000 Teilnehmer/-innen-Stunden pro Jahr erbracht werden. Maximal werden in allen ‚Arbeitslosen-Service‘-Einrichtungen im Land Brandenburg 300.000 Teilnehmer/-innen-Stunden pro Jahr gefördert.

5.5 Förderbetrag

bis zu 10,- DM je Teilnehmer/-in und Stunde. Dieser Betrag enthält anteilig die unter Nummer 5.4.1 aufgeführten Sachkosten.

5.6 Förderdauer

ein Jahr

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind erhältlich bei:

Landesagentur für Struktur und Arbeit
Brandenburg GmbH
(LASA Brandenburg GmbH)
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstr. 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 0331/76 12 00)
(Fax: 0331/76 12 01)

Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

Tag der letzten Antragstellung (Poststempel) in 1999 ist der 31. August 1999 für die Förderung in 2000.

Dem Antrag ist ein konkretes Maßnahmenkonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die unter den Nummern 2.1 und 2.2 dargestellten Aufgaben umgesetzt werden sollen.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Statistik

- 7.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bzw. die LASA GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, vor allem die Teilnehmer/-innen-Stunden, die Zahl der erreichten Teilnehmer/-innen nach Strukturmerkmalen und deren Verbleib in der notwendigen Differenzierung, insbesondere wird die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse erfasst.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie ist mit Wirkung vom 1. November 1998 in Kraft getreten und tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft. Sie gilt für alle Maßnahmen, die ab 1. Januar 1999 beginnen. Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen an Arbeitsloseneinrichtungen vom 5. November 1996 (ABl. S. 1095) tritt damit am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

**Richtlinie zur Förderung des Erwerbs
von Geschäftsanteilen an neu gegründeten
Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR)**

Änderungserlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 14. Dezember 1998

1. Die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR) vom 9. Juli 1997 (ABl. S. 651) wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 Satz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

2. Dieser Änderungserlaß tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1076

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 53 vom 30. Dezember 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0